

**Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit
bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und
Katastrophenschutzgesetz im Bereich der Beschaffung und Wartung**

zwischen

der Stadt Wetzlar,
vertreten durch den Magistrat, vertreten durch Oberbürgermeister Manfred Wagner und
Bürgermeister Dr. Andreas Viertelhausen, Ernst-Leitz-Str. 30, 35578 Wetzlar,

und

der Stadt Aßlar,
vertreten durch den Magistrat, vertreten durch Bürgermeister Christian Schwarz und den
Ersten Stadtrat Hans Hermann Scheld, Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar,

und

der Gemeinde Bischoffen,
vertreten durch den Gemeindevorstand, vertreten durch Bürgermeister Ralph Venohr und
den Ersten Beigeordneten Gerhard Müller, Schulstraße 23, 35649 Bischoffen

und

der Gemeinde Ehringshausen,
vertreten durch den Gemeindevorstand, vertreten durch Bürgermeister Jürgen Mock und
den Ersten Beigeordneten Karl-Heinz Eckhardt, Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen,

und

der Gemeinde Hohenahr,
vertreten durch den Gemeindevorstand, vertreten durch Bürgermeister Armin Frink und den
Ersten Beigeordneten Edgar Rücker, Rathausplatz 6, 35644 Hohenahr

und

der Gemeinde Hüttenberg,
vertreten durch den Gemeindevorstand, vertreten durch Bürgermeister Christof Heller und
den Ersten Beigeordneten Rudi Weber, Frankfurter Str. 49–51, 35625 Hüttenberg,

und

der Gemeinde Lahnau,
vertreten durch den Gemeindevorstand, vertreten durch Bürgermeisterin Silvia Wrenger-Knispel und den Ersten Beigeordneten Christian Walendsius, Rathausplatz 1–5, 35633 Lahnau,

und

der Stadt Leun,
vertreten durch den Magistrat, vertreten durch Bürgermeister Björn Hartmann und den Ersten Stadtrat Ralf Schweitzer, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun,

und

der Gemeinde Schöffengrund
vertreten durch den Gemeindevorstand, vertreten durch Bürgermeister Michael Peller und den Ersten Beigeordneten Ulrich Patzwaldt, Neukirchener Straße 5, 35641 Schöffengrund

und

der Stadt Solms,
vertreten durch den Magistrat, vertreten durch Bürgermeister Frank Inderthal und den Ersten Stadtrat Jörg Leidecker, Oberndorfer Straße 20, 35606 Solms

Vorbemerkung:

Den Vertragsparteien obliegen Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz. Insbesondere haben die Kommunen eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Diese Leistungen umfassen neben der Organisation und Personalausstattung die baulichen Anlagen, Einrichtungen und technische Ausrüstung sowie die Aus- und Fortbildung und arbeitsmedizinische Untersuchung der Feuerwehrangehörigen.

Um diese Aufgaben effizienter erfüllen zu können, haben sich die Vertragsparteien zu einer Kooperation entschieden. Durch eine enge Zusammenarbeit sollen bestehende Ressourcen zum Wohle aller Beteiligten nachhaltig gemeinsam optimal genutzt werden. Insbesondere soll die Geräteausrüstung einheitlich und austauschbar sein, so dass die Vertragspartner einander rasch unterstützen können.

Der vorliegende Vertrag stellt einen Rahmenvertrag dar, in dem die Grundsätze der Kooperation der Vertragspartner geregelt sind

§ 1 Zusammenarbeit

(1) Die Vertragspartner beabsichtigen eine umfassende Kooperation im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes (Beschaffung und Wartung). Die Zusammenarbeit soll auf der Grundlage dieses Vertrages erfolgen und durch gesonderte Vereinbarungen zwischen allen oder nur einigen Vertragspartnern ausgefüllt werden.

(2) Die Eigenständigkeit und örtliche Zuständigkeit der Vertragspartner bleibt von dieser Vereinbarung unberührt, soweit nicht durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine andere Regelung erfolgt.

§ 2 Aufgaben

Die Vertragspartner beabsichtigen die gemeinsame Beschaffung und ggf. Unterhaltung von Ausrüstungsgegenständen wie beispielsweise Atemschutzgeräte, Bekleidung, Schläuche, Funktechnik, Sonderlöschmittel, Ausbildungsmaterial, aber auch die gemeinsame Wartung und Instandsetzung der benötigten Gegenstände.

§ 3 Verfahren

Die gemeinsame Durchführung der Aufgaben hat unter Einhaltung des Vergaberechts zu erfolgen. In den aufgrund dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Verträgen ist jeweils das Verfahren der Beschaffung festzulegen.

Auf Wunsch kann die Stadt Wetzlar die Partner bei der Durchführung des jeweiligen Vergabeverfahrens unterstützen und soweit sie dieses nicht selbst federführend durchführt, ihnen beratend zur Seite stehen. In diesem Fall entstehen Gebühren nach dem zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Verrechnungssatzes für städtische Leistungen der Stadt Wetzlar.

§ 4 Umsetzung dieser Vereinbarung

(1) Dieser Vertrag bedarf der Umsetzung durch gesonderte Vereinbarungen über einzelne Projekte. Das Verfahren zur Erstellung der gesonderten Vereinbarungen erfolgt nach den folgenden Bestimmungen. Für die jeweiligen Projekte werden IKZ-Mittel beantragt. Eine zugesprochene Fördersumme wird mit den Vertragspartnern über einen Schlüssel, der in der gesonderten Vereinbarung definiert wird, verrechnet.

(2) Die Feuerwehren der Partner entwickeln in Rahmen von Dienstbesprechungen Vorschläge für die auf der Grundlage dieser Vereinbarung gemeinsam umzusetzenden Projekte.

(3) Die Vertreter/innen der Partnerkommunen legen in einer von dem Oberbürgermeister der Stadt Wetzlar einzuladenden Versammlung die zu behandelnden Themen und die Reihenfolge der Bearbeitung fest.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2026.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung dieser Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grunde, berührt nicht die Wirksamkeit der aufgrund dieser Vereinbarung geschlossenen Verträge.

(2) In den gesonderten Verträgen können zwischen den Partnern abweichende Vertrags- und Kündigungsfristen zur sachgerechten Umsetzung des Handlungsfeldes vereinbart werden.

(3) Tritt ein Partner durch Kündigung aus dieser Vereinbarung aus, wird sie zwischen den verbleibenden Partnern fortgesetzt und bildet weiterhin die Grundlage für die Interkommunale Zusammenarbeit.

(4) Soweit mit dem Austritt finanzielle Folgekosten für die verbleibenden Partner entstehen, wird der austretende Partner diese Kosten tragen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Erweist sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als unwirksam, so lässt dieses die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt zwischen den Beteiligten eine solche rechtswirksame Klausel als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Partner mit der unwirksamen Klausel bezweckt haben. Die Partner sind einander verpflichtet, auf Verlangen den Inhalt einer solchen Ersatzklausel zu bestätigen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung der vereinbarten Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.

Wetzlar, den _____
Für die Stadt Wetzlar

Manfred Wagner
(Oberbürgermeister)

Dr. Andreas Viertelhausen
(Bürgermeister)

Für die Stadt Aßlar

Christian Schwarz
(Bürgermeister)

Hans Hermann Scheld
(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Bischoffen

Ralph Venohr
(Bürgermeister)

Gerhard Müller
(Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Ehringshausen

Jürgen Mock
(Bürgermeister)

Karl-Heinz Eckhardt
(Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Hohenahr

Armin Frink
(Bürgermeister)

Edgar Rücker
(Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Hüttenberg

Christof Heller
(Bürgermeister)

Rudi Weber
(Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Lahnau

Silvia Wrenger-Knispel
(Bürgermeisterin)

Christian Waldensius
(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Leun

Björn Hartmann
(Bürgermeister)

Ralf Schweitzer
(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Schöffengrund

Michael Peller
(Bürgermeister)

Ulrich Patzwald
(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Solms

Frank Inderthal
(Bürgermeister)

Jörg Leidecker
(Erster Stadtrat)